

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE ERWEITERUNG DES MASSNAHMENPAKETS IN**  
**ZUSAMMENHANG MIT DEN WIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DES**  
**CORONAVIRUS (MASSNAHMENPAKET 2.0)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 31/2020**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen .....	6
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>7</b>
1.   Ausgangslage / Begründung der Vorlage .....	7
2.   Massnahmenpaket .....	10
2.1   Ausfallgarantiesgesetz .....	10
2.2   Kurzarbeitsentschädigung.....	11
2.3   Zahlungserleichterungen im Bereich der Mehrwertsteuer .....	12
2.4   Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-IV-FAK-Anstalten- Beiträge .....	13
2.5   Massnahmen für direkt aufgrund der Corona-Verordnung eingeschränkte Unternehmen .....	15
2.5.1   Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter.....	15
2.5.2   Betriebskostenzuschuss .....	16
2.5.3   Weitere Unterstützungsmassnahmen .....	17
2.6   Beiträge Gemeinden .....	17
3.   Vernehmlassung .....	18
4.   Erweiterung des Massnahmenpakets (Massnahmenpaket 2.0).....	18
4.1   Abänderung des Ausfallgarantiesgesetzes .....	21
4.1.1   Allgemeines .....	21
4.1.2   Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	26
4.2   Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinstunternehmern .....	28
4.3   Ausrichtung und Finanzierung von Taggeld aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus („COVID-19- Taggeld“) .....	29
4.4   Weitere Unterstützungsmassnahmen .....	32
4.4.1   Unterstützungsmassnahmen insbesondere im Bereich Sport, Bildung und Kultur.....	32

4.4.2	Unterstützungsmassnahmen im Bereich Medien .....	33
5.	Folgewirkungen und Umwidmungen .....	34
5.1	Auswirkungen auf öffentliche Unternehmen .....	34
5.2	Umwidmung der Projektbeiträge der Regierung.....	35
6.	Abänderung Arbeitslosenversicherungsgesetz .....	36
6.1	Allgemeines .....	36
6.2	Erläuterungen zu dein einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes .....	37
7.	Ausblick.....	41
8.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
9.	Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz .....	43
9.1	Neue und veränderte Kernaufgaben .....	43
9.2	Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	43
9.3	Evaluation.....	44
<b>II.</b>	<b>ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>45</b>
<b>III.</b>	<b>REGIERUNGSVORLAGEN .....</b>	<b>47</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die rasche Ausbreitung des Coronavirus und die von den liechtensteinischen Behörden getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie haben weitreichende und je nach Branche einschneidende Folgen für die liechtensteinische Wirtschaft.*

*Mit Bericht und Antrag Nr. 22/2020 legte die Regierung dem Landtag ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in Zusammenhang mit dem Coronavirus in Höhe von 100 Mio. Franken vor. Oberstes Ziel der getroffenen Unterstützungsmassnahmen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und die möglichst rasche und effektive Milderung der wirtschaftlichen Folgen durch die Überbrückung von Liquiditätsengpässen in den betroffenen Unternehmen.*

*Mit Beschluss vom 20. März 2020 genehmigte der Landtag einhellig eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie in der Höhe von 25 Mio. Franken zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz), einen Finanzbeschluss über die Gewährung eines ausserordentlichen Landesbeitrags an die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse in Höhe von 50 Mio. Franken sowie einen Finanzbeschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung in Höhe von 25 Mio. Franken. Zusätzlich unterstützten die Gemeinden des Landes das Massnahmenpaket mit einem Beitrag in Höhe von 20 Mio. Franken.*

*Anlässlich der Landtagdebatte bestand Einigkeit dahingehend, dass je nach Verlauf der Pandemie und je nach Nachfrage der Unterstützungsmechanismen weitere Massnahmen und finanzielle Mittel notwendig sein werden, um die Wirtschaft in dieser Krise zu unterstützen. In der Folge wurde die Wirkung der beschlossenen Massnahmen aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen einer Überprüfung unterzogen und allfällige Lücken sowie Unzulänglichkeiten wurden identifiziert und der daraus resultierende Handlungsbedarf evaluiert.*

*Der vorliegende Bericht und Antrag gibt einerseits einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen mit dem ersten Massnahmenpaket und zum anderen werden dem Landtag die in Ergänzung dazu definierten Unterstützungsangebote und*

*vorgenommenen Anpassungen des Ausfallgarantiegesetzes zur Kenntnis gebracht bzw. zur Beschlussfassung vorgelegt. Zusätzlich erfolgt eine befristete Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, um die Kurzarbeitsentschädigung erleichtert zu ermöglichen und die vorhandenen Ressourcen effektiv zu Gunsten der jetzt benötigten Massnahmen einzusetzen, indem zweitrangige Aufgaben befristet ausgesetzt werden.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Gesellschaft

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Volkswirtschaft

Stabsstelle Finanzen

Steuerverwaltung

AHV-IV-FAK Anstalten

Vaduz, 3. April 2020

LNR 2020-551

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Erweiterung des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Massnahmenpaket 2.0) an den Landtag zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. AUSGANGSLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Anfangs Januar 2020 wurde in China ein neuartiges Coronavirus entdeckt, welches von der Weltgesundheitsorganisation WHO mit 2019-nCoV bezeichnet wird. Die WHO hat am 30. Januar 2020 eine „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“ ausgerufen und vorläufige Empfehlungen gemäss den Internationalen Gesundheitsvorschriften ausgesprochen. Am 11. März 2020 erklärte die WHO die durch das Virus verursachte Ausbreitung von Coronaviren zur Pandemie.

Um die rasante Ausbreitung des Coronavirus in Liechtenstein einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat die Regie-

rung bereits weitreichende Massnahmen beschlossen und diese in Anlehnung an die Schweiz, unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen, situativ angepasst. Am 16. März 2020 hat der Schweizer Bundesrat angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus die aktuelle Situation als „ausserordentliche Lage“ eingestuft und die bestehenden Massnahmen verschärft. Im Nachgang zu dieser Entscheidung hat auch die Regierung zusätzliche Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung erlassen. Seit dem 19. März 2020 sind öffentliche und private Veranstaltungen gänzlich verboten. Zusätzlich zu den bisherigen Einschränkungen sind neben den Gastronomiebetrieben und weiteren Einrichtungen neu auch Läden, Coiffeursalons und Kosmetikstudios geschlossen. Eine enge Abstimmung mit der Schweiz wird aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums und der Anbindung über den Zollvertrag generell als sinnvoll und wichtig erachtet.

Die rasche Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) und die von den Behörden getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben folglich weitreichende und je nach Branche einschneidende Folgen für die liechtensteinische Wirtschaft. Die verschiedenen Wirtschaftszweige sind aktuell unterschiedlich stark von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen. Während einige Sektoren aufgrund der behördlich angeordneten Betriebsschliessungen unmittelbar tangiert sind, werden in anderen Branchen die Auswirkungen erst verzögert spürbar sein. Je nach Entwicklung der Lage werden weitere Branchen vor grossen Herausforderungen stehen, um die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie aufgrund wegfallender Umsätze abzufedern.

Zur Vorbereitung wirtschaftlicher Unterstützungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie setzte die Regierung mit Beschluss vom 16. März 2020 unter der Federführung des Wirtschaftsministeriums eine Task Force ein und beauftragte diese, ein Massnahmenpaket in der Höhe von 100 Mio. Franken zur raschen Unterstützung der Wirtschaft aufgrund der Folgen der



Coronavirus-Pandemie zu definieren. Oberstes Ziel in dieser ausserordentlichen Situation ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und die möglichst rasche und effektive Milderung der wirtschaftlichen Folgen durch die Überbrückung von Liquiditätseingüssen in den betroffenen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund legte die Regierung mit Bericht und Antrag Nr. 22/2020<sup>1</sup> dem Landtag ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen in Zusammenhang mit dem Coronavirus in Höhe von 100 Mio. Franken vor.

Mit Beschluss vom 20. März 2020 genehmigte der Landtag einhellig eine entsprechende Gesetzesvorlage betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie in Höhe von CHF 25 Mio. Franken zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz)<sup>2</sup>, einen Finanzbeschluss<sup>3</sup> über die Gewährung eines ausserordentlichen Landesbeitrags an die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse in Höhe von 50 Mio. Franken sowie einen Finanzbeschluss<sup>4</sup> über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung in Höhe von 25 Mio. Franken. Zusätzlich unterstützten die Gemeinden des Landes das Massnahmenpaket mit einem Beitrag in Höhe von 20 Mio. Franken. Das Ausfallgarantiesgesetz und die Finanzbeschlüsse sind am 23. März 2020 in Kraft getreten.

Alle Massnahmen sind zeitlich vorerst bis zum 30. Juni 2020 befristet. Kombiniert mit den flankierenden Massnahmen zur Stundung der Mehrwertsteuer oder der

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag Nr. 22/2020.

<sup>2</sup> Gesetz vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz), LGBl. 2020 Nr. 100.

<sup>3</sup> Finanzbeschluss vom 20. März 2020 über die Gewährung eines ausserordentlichen Landesbeitrags an die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse, LGBl. 2020 Nr. 101.

<sup>4</sup> Finanzbeschluss vom 20. März 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, LGBl. 2020 Nr. 102.

Beiträge an die AHV-IV-FAK-Anstalten wurden Mittel definiert, die eine kurzfristige Liquiditätszufuhr ermöglichen bzw. den Liquiditätsabfluss zum Staat oder zur AHV verlangsamen.

Anlässlich der Landtagdebatte bestand Einigkeit dahingehend, dass je nach Verlauf der Pandemie und je nach Nachfrage der Unterstützungsmechanismen weitere Massnahmen und finanzielle Mittel notwendig sein werden, um die Wirtschaft in dieser Krise zu unterstützen. In der Folge wurde die Wirkung der beschlossenen Massnahmen aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen einer Überprüfung unterzogen und allfällige Lücken sowie Unzulänglichkeiten wurden identifiziert und der daraus resultierende Handlungsbedarf evaluiert.

Der vorliegende Bericht und Antrag gibt einerseits einen Überblick über die bisherigen Erfahrungen mit dem ersten Massnahmenpaket und zum anderen werden dem Landtag die in Ergänzung dazu definierten Unterstützungsangebote und vorgenommenen Anpassungen des Ausfallgarantiesetzes zur Kenntnis gebracht bzw. zur Zustimmung vorgelegt.

## **2. MASSNAHMENPAKET**

### **2.1 Ausfallgarantiesgesetz**

Mit Stichtag 2. April 2020 wurden 157 Kreditanträge mit einem Volumen von 13.3 Mio. Franken eingereicht. Davon wurden bislang 106 Anträge mit einem Volumen von 9.9 Mio. Franken bewilligt, 19 Anträge wurden – oftmals aufgrund ungenügender Zukunftsperspektiven gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes – abgelehnt und 32 Anträge waren zu jenem Zeitpunkt noch hängig. Die Antragsteller verteilen sich auf verschiedene Branchen und die Kreditvergabe wird seitens der Landesbank in der Regel grosszügig gehandhabt, d.h. ein Grossteil der Antragsteller hätte unter normalen Umständen mangels entsprechender Sicher-

heiten keinen Kredit erhalten. Aufgrund von Auslegungsfragen in der Anwendung des Gesetzes hinsichtlich der Konditionen gemäss Art. 3 wurden in einem ersten Schritt die Gesetzeserläuterungen gegenüber der Landesbank dahingehend präzisiert, dass unter dem Begriff der Gewerbebewilligung nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b auch spezialgesetzliche Bewilligungen, Anerkennungen und Konzessionen zu verstehen sind. Für den Nachweis einer Geschäftstätigkeit im Inland im vergangenen Jahr gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird es zudem als ausreichend erachtet, wenn diese Tätigkeit im Verlauf des Kalenderjahres 2019 aufgenommen und nachgewiesen wurde. Schliesslich kann als Bemessungsgrundlage für die Kredithöhe gemäss Art. 4 Abs. 1 des Ausfallgarantiesgesetzes bei kleineren Unternehmen auch der Unternehmerlohn berücksichtigt werden. Diese Ergänzungen werden mit der gegenständlichen Regierungsvorlage nunmehr auch im Gesetz abgebildet (vgl. Kap. 4.1).

## **2.2 Kurzarbeitsentschädigung**

Am 17. März 2020 ist die Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)<sup>5</sup> in Kraft getreten.

Im Sinne einer rasch umsetzbaren und wirksamen Sofortmassnahme wurden mit der neuen Verordnung die erforderlichen Regelungen betreffend die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus und dessen Auswirkungen geschaffen. Nach der bis dato geltenden Rechtslage war es nicht möglich, beispielsweise im Fall einer Pandemie oder im Falle von behördlichen Massnahmen, Kurzarbeit zu bewilligen.

---

<sup>5</sup> Verordnung vom 17. März 2020 über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19), LGBl. 2020 Nr. 96.

Bis zum 3. April 2020 wurden bereits rund 800 Anträge auf Kurzarbeitsentschädigung beim Amt für Volkswirtschaft (AVW) eingereicht. Hinsichtlich der Antragstellung und der Durchführung des Verfahrens wurden zudem verschiedene Vereinfachungen und Erleichterungen zur Reduktion des administrativen Aufwands und im Sinne eines möglichst unbürokratischen Prozederes zugunsten der betroffenen Unternehmen vorgenommen. Auch wurden die Voraussetzungen für die Einreichung des Antrags und für die erforderlichen Nachweise gelockert.

Informationen und Formulare zur Kurzarbeitsentschädigung finden sich auf der vom AVW eigens eingerichteten Website [corona.avw.li](http://corona.avw.li).

### **2.3 Zahlungserleichterungen im Bereich der Mehrwertsteuer**

Im Bereich der Steuern wurden bis anhin flankierend folgende Massnahmen getroffen: Bei der Mehrwertsteuer besteht für Steuerpflichtige die Möglichkeit, bei der Steuerverwaltung gestützt auf Art. 80 Mehrwertsteuergesetz Zahlungserleichterungen (Erstreckung der Zahlungsfrist sowie Ratenzahlungen) zu beantragen. Die Steuerverwaltung hat ein Formular auf ihrer Internetseite aufgeschaltet, mit welchem die Steuerpflichtigen auf einfache Weise solche Zahlungserleichterungen beantragen können.

In weiterer Folge wurde in Anlehnung an die Schweiz zudem die Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer<sup>6</sup> erlassen. Diese sieht vor, dass vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer kein Verzugszins geschuldet ist. Dies gilt sowohl für Mehrwertsteuerforderungen, die vor dem 20. März 2020 entstanden sind, als auch solche, die nach dem 20. März 2020 entstehen.

---

<sup>6</sup> Verordnung vom 31. März 2020 über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, LGBl. 2020 Nr. 118.

Im Bereich des automatischen Informationsaustauschs (FACTA und AIA) wurden die Reportingfristen um einen Monat verlängert.

Die Regierung und die Steuerverwaltung werden die Situation im Steuerbereich weiterhin beobachten und prüfen, ob weitere Massnahmen erforderlich werden. Die Steuerverwaltung informiert auf ihrer Internetseite laufend über Änderungen aufgrund des Coronavirus im Bereich der Steuern.

#### **2.4 Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-IV-FAK-Anstalten-Beiträge**

Im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 wurde im Sinne einer flankierenden Massnahme festgehalten, dass bezüglich der an die AHV-IV-FAK-Anstalten zu zahlenden Beiträge, unter gewissen Voraussetzungen, die Möglichkeit zur vorübergehenden Entlastung sowie von Zahlungsaufschüben besteht.

Im Newsletter vom 23. März 2020 informierten die AHV-IV-FAK-Anstalten über diese möglichen Zahlungserleichterungen im Bereich der AHV-Beiträge. So können die Akonto-Zahlungen an die AHV angepasst werden, wenn sich bei Arbeitgebern die Lohnsumme oder bei Selbständigen die Einkommen ändern. Dafür stehen Formulare zur Verfügung. Ausserdem sind Mahnstoppes bzw. Zahlungsaufschübe und Ratenzahlungen möglich. Diese müssen individuell vereinbart werden. Im Zeitraum vom 20. bis 31. März 2020 haben die AHV-IV-FAK-Anstalten die Resonanz gemessen. Es sind 50 Anträge auf Anpassung der Akonto-Beiträge eingegangen. Diesen Anträgen konnte entsprochen werden. Ausserdem wurden 24 Zahlungsvereinbarungen mit Abrechnungspflichtigen getroffen. Dabei geht es darum, aufgelaufene Schulden ratenweise zu tilgen. Zudem wurden 112 Mahnstoppes bewilligt. All das erfolgt ohne Zinsbelastung. Die meisten Mahnstoppes wurden bis zum 15. Mai 2020 bewilligt. Einzelne wünschten auch eine kürzere Frist. Wenn die Betroffenen nach Fristablauf immer noch nicht in der Lage sind, die Rechnungen zu bezahlen, werden die Fälle individuell geprüft. Allerdings

mussten auch 11 Ersuchen um Mahnstopp abgelehnt werden. So können beispielsweise offene Beiträge, die seit einem Jahr geschuldet sind, nicht mit der Begründung "Corona" gestundet werden. Diese Kunden erhalten weiterhin periodische Rechnungen am Ende der Periode, für welche sie geschuldet sind, gefolgt von gebührenfreier erster Mahnung und gebührenpflichtiger zweiter Mahnung (Art. 30 und 31 AHV-Verordnung). So dauert es ohnehin Monate, bevor Art. 46 AHV-Gesetz zum Tragen kommt, der nach erfolgloser Mahnung eine ohne Verzug vorzunehmende Zwangsvollstreckung vorschreibt. Die oben geschilderten Zahlen zeigen, dass sich bisher weniger als 3% der Arbeitgeber und Selbständigen bei den AHV-IV-FAK-Anstalten gemeldet haben. Es geht bisher, Stand 31. März 2020, um rund 200 Anträge: 50 Reduktionen der Akonto-Beiträge, 24 Zahlungsvereinbarungen, 112 bewilligte und 11 abgelehnte Ersuchen um Mahnstopp. Insgesamt weisen die AHV-IV-FAK-Anstalten eine Zahl von über 11'000 Abrechnungspflichtigen aus. Klammert man die Nichterwerbstätigen und die freiwillig Versicherten aus, so verbleiben abgerundet 7'400 andere Abrechnungspflichtige, nämlich etwas unter 5'100 Arbeitgeber und etwas über 2'300 persönlich Abrechnende. Bei Letzteren handelt es sich hauptsächlich um Selbständige. 200 Anträge entsprechen bei 7'400 Abrechnungspflichtigen einem Anteil von 2.7%, die sich in den ersten 10 Tagen gemeldet haben. Das sind keine hohen Zahlen. Die bisherigen Erkenntnisse mit 200 Anträgen geben keinen Anlass zu flächendeckenden Eingriffen in das automatisierte AHV-Beitragswesen. Davon wären unnötigerweise auch die anderen 11'000 Abrechnungspflichtigen betroffen. Der letzte bereits durchgeführte Rechnungslauf umfasste sowohl die grösseren und somit monatlich zahlenden Arbeitgeber als auch die vom Volumen her kleinen und daher quartalsweise anstatt monatlich zahlenden Beitragspflichtigen. Der nächste Rechnungslauf am 14. April 2020 wird nur noch die monatlich zahlenden Beitragspflichtigen betreffen. Die Zahl der Anträge wird dann ansteigen. Es wird

aber ein Volumen bleiben, bei dem die einzelnen Fälle individuell bearbeitet werden sollten, anstatt das ganze Zahlungswesen zum Stillstand zu bringen.

Bezüglich der im gegenständlichen Kontext sozialversicherungsrechtlich relevanten Frage des Home-Office für Grenzgänger haben die AHV-IV-FAK-Anstalten aufgrund entsprechender Anfragen bereits im Newsletter vom 12. März 2020 Folgendes klargestellt: Wer als Grenzgänger wegen des Corona-Virus vorübergehend auf Home-Office wechselt, muss sich keine Sorgen machen, dass er deswegen aus dem System fällt und neu im Wohnstaat anstatt in Liechtenstein sozialversichert ist.

## **2.5 Massnahmen für direkt aufgrund der Corona-Verordnung eingeschränkte Unternehmen**

### **2.5.1 Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter**

Im Rahmen dieser Härtefall-Regelung wird eine als monatliche Unterstützung ausgestaltete Unterstützung für Einzelunternehmer und für Geschäftsführer/Gesellschafter von Kleinstunternehmen<sup>7</sup> gesprochen. Ziel ist es Selbstständige – Rechtsform unabhängig – in dieser schwierigen Lage zu unterstützen.

Unterstützt werden mit diesem monatlichen Beitrag Personen, die nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG nicht berechtigt sind, Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen<sup>8</sup> und in einem Einzelunternehmen oder Kleinstunternehmen tätig sind, je-

---

<sup>7</sup> Definition aus Art. 1064Abs. 1a PGR:  
Als kleine Gesellschaften gelten auch Kleinstgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:  
1. 450 000 Schweizer Franken Bilanzsumme;  
2. 900 000 Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;  
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

<sup>8</sup> Nach Art. 39 Abs. 3 Bst. c ALVG:  
Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben: [...]

doch aufgrund des Arbeitsausfalles als Folge der Corona-Pandemie wirtschaftlich ebenfalls stark betroffen sind. Vorausgesetzt wird unter anderem, dass der inländische Betrieb ganz oder teilweise von einer Betriebsschliessung aufgrund der Corona-Verordnung<sup>9</sup> betroffen sein muss. Pro Unternehmen wird der Unterstützungsbeitrag nur einmal ausbezahlt, unabhängig davon, ob zum Beispiel in einem Betrieb der Ehegatte oder ein weiterer Geschäftsführer mitarbeitet. Die Einzelheiten zur Unterstützungsberechtigung, zur Höhe der Unterstützung, zur Antragstellung und zum Verfahren sind in einer von der Regierung erlassenen Richtlinie festgelegt. Richtlinie und Antragsformular sind abrufbar unter [www.corona.avw.li](http://www.corona.avw.li).

Bis zum 3. April 2020 wurden unter dem Titel Unterstützungsleistung für Einzel- und Kleinstunternehmer (UEK) rund 500 Anträge beim AVW eingereicht. Bei 55 konnte nach erfolgter Prüfung bereits eine Auszahlung veranlasst werden.

### 2.5.2 Betriebskostenzuschuss

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 ausgeführt, sollen Betriebe, die aufgrund behördlicher Anordnung infolge der Corona-Pandemie geschlossen bleiben müssen, zur Abfederung der damit verbundenen Einnahmehausfälle bzw. zur Deckung der weiterlaufenden Kosten eine finanzielle Unterstützung erhalten.

Diese Zuschüsse zur teilweisen Deckung der Betriebskosten sind sowohl bezüglich des grundsätzlichen Anspruchs als auch bezüglich der Höhe direkt an die Gewährung einer Kurzarbeitsentschädigung gebunden. Erhält ein durch die

---

c) Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

<sup>9</sup> Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020, LGBl. 2020 Nr. 94 idgF.



Corona-Verordnung direkt eingeschränkter Betrieb Kurzarbeitsentschädigung, wird auf Antrag ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 20 %<sup>10</sup> des anrechenbaren Verdienstaufalles geprüft. Mit diesem Betriebskostenzuschuss können bis 80 %<sup>11</sup> des anrechenbaren Verdienstaufalles gedeckt werden. Das erforderliche Reglement sowie das Antragsformular befinden sich in Ausarbeitung und werden in Kürze auf der AVW-Homepage veröffentlicht.

### 2.5.3 Weitere Unterstützungsmassnahmen

Für jene Institutionen, für welche die Regelung gemäss Kapitel 2.5.1 und 2.5.2 nicht zur Anwendung gelangt (beispielsweise im Bereich Sport, Bildung, Kultur etc.), soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines von der Regierung zu erlassenden Reglements Härtefallbeiträge auszurichten (vgl. hierzu Kapitel 4.4.1).

## 2.6 **Beiträge Gemeinden**

Die Gemeinden des Landes unterstützen das Massnahmenpaket mit einem Beitrag in Höhe von 20 Mio. Franken, welcher ausschliesslich für die sogenannten Härtefall-Regelungen eingesetzt wird, das heisst für Betriebe, die aufgrund der mit der Corona-Verordnung erlassenen behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ihren Betrieb ganz oder teilweise einstellen und vorübergehend auf einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Dazu gehören insbesondere die Gastronomiebetriebe und der Detailhandel, aber auch Coiffeur-Salons, Kosmetikstudios und weitere Kleingewerbe, d.h. Betriebe, die stark in den Gemeinden verankert sind und einen massgeblichen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben und zum Erscheinungsbild der

---

<sup>10</sup> Hinzu kommen 20 % Betriebskostenzuschuss der Gemeinden.

<sup>11</sup> Mit dem Beitrag der Gemeinden 100 %.

verschiedenen Gemeinden leisten. Der Beitrag der Gemeinden fliesst in die Unterstützung dieser direkt betroffenen Betriebe. Die berechtigten Betriebe erhalten, wie oben erwähnt, entweder eine Unterstützung in Form von Betriebskostenzuschüssen, die sowohl bezüglich des grundsätzlichen Anspruchs als auch bezüglich der Höhe direkt an die Gewährung der Kurzarbeitsentschädigung gebunden sind und in Summe 40 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags betragen oder eine Unterstützung in Form eines monatlichen Beitrags von max. 4'000.- Franken für Einzelunternehmer und für Geschäftsführer/Gesellschafter von Kleinstunternehmen, die gemäss der geltenden Rechtslage keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

### **3. VERNEHMLASSUNG**

Nachdem das erste Massnahmenpaket am 17. März 2020 anlässlich eines Runden Tisches den Wirtschaftsverbänden, sprich der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK), der Wirtschaftskammer Liechtenstein, vertreten durch den Vorstand sowie die Präsidenten der Sektionen Gastronomie, Handel, Transport, gewerbliche Industrie und Baugewerbe und dem Hotel- und Gastronomieverband (LHGV) vorgestellt worden war, wurden der Stand der Umsetzung und die angedachten Ergänzungen den Spitzen der Verbände am 30. März 2020 anlässlich eines weiteren Runden Tisches per Videokonferenz präsentiert. Sowohl die bisherigen Massnahmen als auch die angedachten Erweiterungen für das Massnahmenpaket 2.0 wurden im Grundsatz begrüsst.

### **4. ERWEITERUNG DES MASSNAHMENPAKETS (MASSNAHMENPAKET 2.0)**

Das Massnahmenpaket 2.0 stellt kein in sich geschlossenes, zweites Massnahmenpaket dar. Vielmehr geht es um eine Erweiterung und Präzisierung des vom Landtag verabschiedeten ersten Massnahmenpakets. Die im ersten Schritt defi-

nierten Massnahmen werden von den Betrieben sehr gut angenommen und genutzt. Es war bereits bei der Definition des ersten Unterstützungspakets absehbar, dass im ersten Schritt die vordringlichsten Themen adressiert und gelöst werden konnten, weshalb unmittelbar nach Verabschiedung des Berichts und Antrags Nr. 22/2020 mit den Arbeiten an den Massnahmen des nun vorliegenden Berichts und Antrags begonnen wurde. Die Regierung erachtet die im ersten Massnahmenpaket definierten Instrumente und Massnahmen als nach wie vor richtig und bestätigt hiermit den eingeschlagenen Weg. Um den Wirtschaftstreibenden in diesen unsicheren Zeiten Sicherheit zu geben, soll an den bereits definierten Instrumenten möglichst unverändert festgehalten werden.

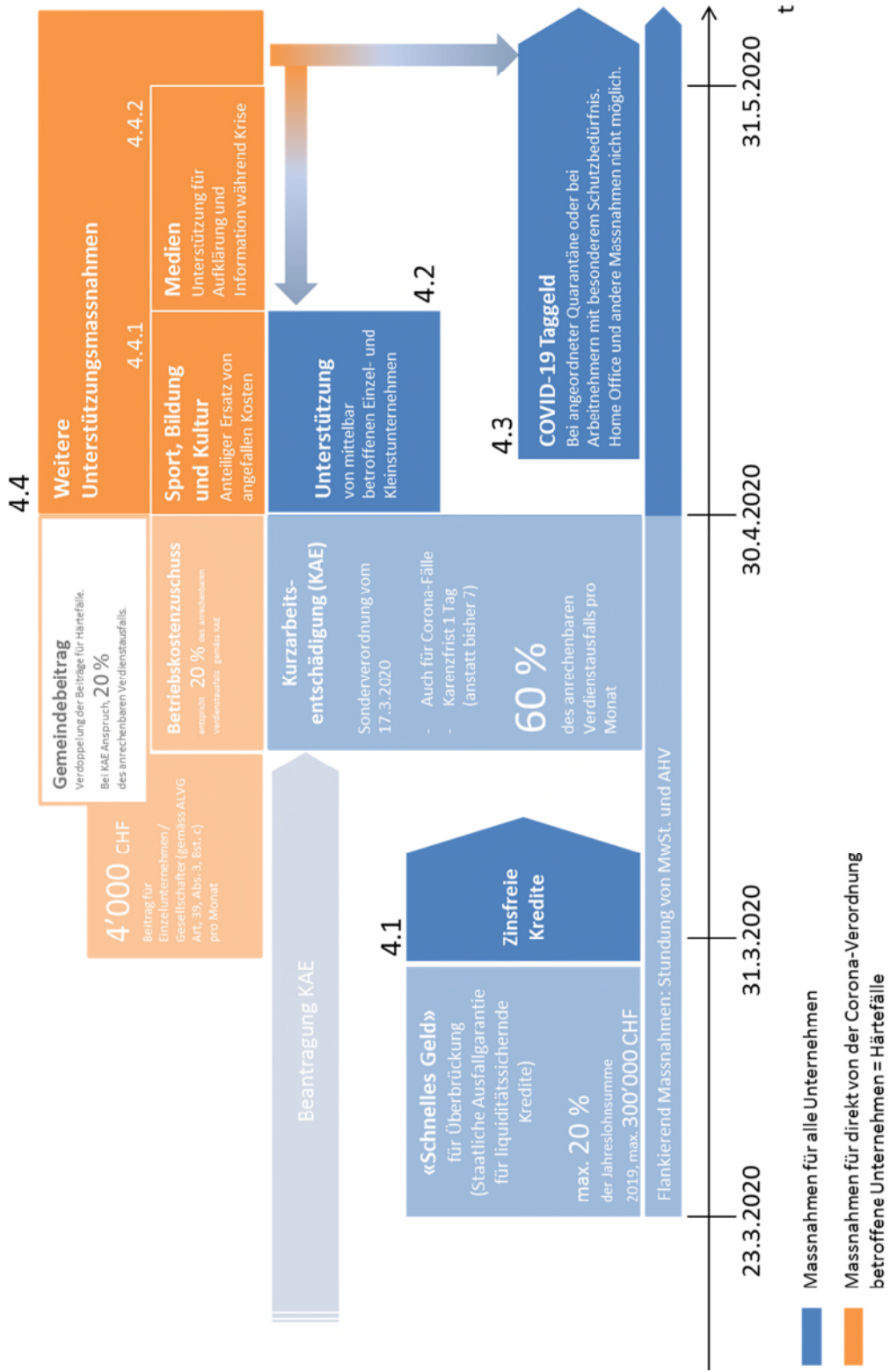


Abbildung 1: Das Massnahmenpaket 2.0 im Überblick

Abbildung 1 zeigt das erste Massnahmenpaket sowie die nun vorgeschlagenen Ergänzungen des Massnahmenpakets 2.0 in einer Übersicht auf. Anpassungen am bestehenden Paket ergeben sich im Ausfallgarantiesgesetz, bei der Definition der Massnahmen im Bereich der weiteren Unterstützungsmassnahmen (Sport, Bildung, Kultur und Medien), bei der Unterstützung der mittelbar betroffenen Einzel- und Kleinunternehmen sowie bei den Fällen, in welchen Arbeitnehmende aufgrund von Quarantäne oder aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses von der Erbringung der Arbeitsleistung abgehalten werden (COVID-19 Taggeld).

#### **4.1 Abänderung des Ausfallgarantiesgesetzes**

##### **4.1.1 Allgemeines**

Das Ausfallgarantiesgesetz hat zum Ziel, Unternehmen kurzfristig den Zugang zu Krediten zu ermöglichen, damit sie Liquiditätsprobleme, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie entstehen, überbrücken können. Diese Massnahme ist damit ein wichtiges Element des Massnahmenpakets und hilft Unternehmen, allfällige Liquiditätsprobleme zu überbrücken, bis die weiteren Instrumente des Massnahmenpakets, wie die Kurzarbeitsentschädigung und die Härtefall-Regelung für Selbständige, zur Auszahlung kommen. Auch darüber hinaus kann ein Kredit dazu beitragen, allfällige temporäre Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Ziel ist es, einen unbürokratischen und raschen Weg zur Überbrückung dieser entstehenden Liquiditätsengpässe zu schaffen. Dieses Ziel konnte erreicht werden.

Bei der Ausgestaltung der Überbrückungskredite gilt es, die ökonomischen Anreize für die kreditsuchenden Unternehmen richtig zu setzen und gleichzeitig die potenziellen wettbewerbsverzerrenden Eingriffe in den Kreditmarkt gering zu

halten. Hierzu gibt es unterschiedliche Ansätze, wie es die Ausgestaltung in Liechtenstein, der Schweiz und anderen Ländern zeigt.

Die wesentlichen Parameter für die Absicherung, den Zugang und die Handhabung der Überbrückungskredite in Liechtenstein und der Schweiz sind in nachstehender Tabelle zusammengefasst.

	Liechtenstein	Schweiz (COVID-19-KREDIT)
Sicherung	100%	100%
Kreditgeber	Liechtensteinische Landesbank AG	alle Banken/Postfinance (Hausbank)
Refinanzierung	Kundengelder und Geldmarkt; derzeit ca. 0%	SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) zum SNB-Leitzins; derzeit -0.75%
Konditionen	0% bis Ende 2020 (plus sechs Monate bei Programmverlängerung), dann marktüblicher Zins	0%, das EFD passt die Zinssätze an die Marktentwicklungen jährlich per 31. März an, erstmals per 31.12.2021
Kreditverwendung	frei	Eingeschränkt: Kredit darf nicht für neue Investitionen ins Anlagevermögen verwendet werden
Handlungsfreiheit	Keine Einschränkung	Während der Dauer der Solidarbürgschaft u.a. ausgeschlossen: - Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie Rückerstattung von Kapitaleinklagen - Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen
Strafbestimmung	keine	Busse bis zu 100 000 Franken resp. bei schwererer strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch bei Missbräuchlicher Kreditverwendung

Diese beiden Ansätze sind grundsätzlich in sich schlüssig und zeichnen sich durch eher ökonomische Anreize (Liechtenstein) oder eher interventionistische Vorschriften (Schweiz) aus.

Per 2. April 2020, das heisst 7 Arbeitstage nach Beginn des Programms, sind bereits 157 Kreditanträge mit einem Kreditvolumen von 13.3 Mio. Franken bei der

Liechtensteinischen Landesbank eingegangen. Davon konnten bis zu diesem Zeitpunkt 106 Anträge mit einem Volumen von 9.9 Mio. Franken geprüft und bewilligt werden. 19 Gesuche mit einem Volumen von rund 1.3 Mio. Franken mussten abgelehnt werden, da die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt waren. Damit ist das Programm aus Sicht der Regierung gut angelaufen und erfüllt seinen Zweck.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung der Liechtensteinischen Landesbank, wonach unter den branchenüblichen Bedingungen zur Kreditvergabe an Unternehmen nur rund 10 % der Kreditanträge ohne Ausfallgarantie des Landes oder anderweitiger Sicherheiten hätten bewilligt werden können. Das zeigt sehr deutlich, dass insbesondere jene Unternehmen von diesen Krediten Gebrauch machen, die aufgrund der aktuellen Krise Liquiditätsprobleme haben und ansonsten keinen Kredit erhalten.

Die Rückmeldungen der kreditsuchenden Unternehmen bei der Liechtensteinischen Landesbank sind mehrheitlich positiv bis sehr positiv. Nur vereinzelt wurde die Höhe des Zinses im Vergleich zum schweizerischen Ansatz kritisiert. Die Möglichkeit, in einer oft sehr schwierigen Situation rasch und unbürokratisch einen Kredit zu erhalten, wird sehr geschätzt.

Mit einer Motion vom 31. März 2020 zur zinslosen Vergabe von Krediten nach dem Ausfallgarantiesgesetz in Zusammenhang mit der Corona-Krise beabsichtigen die Motionäre die Regierung zu beauftragen, das Ausfallgarantiesgesetz so anzupassen, dass die nach diesem Gesetz vergebenen Kredite über die gesamte Kreditlaufzeit zinslos gewährt werden. Nachdem die Motion von einer grossen Mehrheit der Landtagsabgeordneten unterzeichnet und damit breit unterstützt wird, schlägt die Regierung vor, das Ausfallgarantiesgesetz direkt entsprechend der Motion anzupassen, sodass nicht der Umweg über die Motion gegangen werden muss. Der Wille des Landtags ist klar. Die Regierung nimmt diesen zu

Kenntnis. Da das Programm bereits angelaufen ist und zahlreiche Kredite nach dem Ausfallgarantiesgesetz vergeben wurden, ist es das Ziel der Regierung, möglichst rasch Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Aufgrund der Finanzkompetenz des Landtags obliegt es seiner Verantwortung über die zinslose Gewährung der Kredite zu bestimmen. Im Gegenzug behält es sich die Regierung vor, im Rahmen dieser Vorlage auf die möglichen Auswirkungen einer solchen Massnahme hinzuweisen.

Im Folgenden wird kurz auf die Konsequenzen dieser Anpassung eingegangen:

- Unerwünschter Mitnahmeeffekt: Die ökonomischen Anreize, die Kredithöhe ausschliesslich am möglichen Maximum anstatt den notwendigen Liquiditätsbedürfnissen auszurichten, werden verstärkt, da die Kredite über die gesamte Laufzeit zinsfrei gestellt und damit als „Gratis“-Kredite verstanden werden. Somit ist davon auszugehen, dass auch Unternehmen, die die Liquiditätssichernden Kredite nicht unbedingt benötigen, diese beantragen werden. Ein höheres Kreditvolumen, ohne die Überlebensfähigkeit der Unternehmen durch die Krise hindurch und danach zu verbessern, ist damit zumindest teilweise in Kauf zu nehmen.
- Erhöhtes Konkursrisiko: Im Gegensatz zur Kurzarbeitsentschädigung und der Härtefall-Regelung handelt es sich bei den Liquiditätssichernden Krediten nicht um eine Wirtschaftsförderungsmassnahme „à fonds perdu“, sondern um einen rückzahlbaren Kredit. Die Rückführung der für die unmittelbare Überbrückung der Liquiditätsengpässe erforderlichen Mittel wird die Unternehmen vor Herausforderungen stellen. Dies umso mehr, wenn ein Anreiz besteht, Kredite über das unbedingt erforderliche Mass hinaus zu beziehen und die bereitgestellten Mittel ausgegeben werden. Zu hohe und grosszügige Kredite erhöhen das Risiko eines künftigen Konkursverfahrens.



Durch solche Fehlanreize steigt die Wahrscheinlichkeit späterer einschneidender Konsequenzen für Wirtschaft und Staatshaushalt.

- Kreditarbitrage: Es besteht das Risiko, dass bestehende Unternehmenskredite durch die Mittel aus den liquiditätssichernden Krediten teilweise oder ganz abgelöst werden, um Zinsen zu sparen. Damit wird dem Zweck des Gesetzes, zusätzliche Liquidität für die Bewältigung der Krise bereitzustellen, entgegengewirkt. Sofern die Liechtensteinische Landesbank nicht Hausbank des Kreditnehmers ist, hat sie keine Kenntnis über die Verwendung der Mittel, da diese jeweils auf ein Konto bei der Hausbank überwiesen werden. Um dem entgegenzuwirken, müssten alle Kreditnehmer verpflichtet werden, die Mittel aus liquiditätssichernden Krediten nicht für die Tilgung bestehender Kredit zu verwenden.

Im Gegensatz zum liechtensteinischen Ansatz, der mit einer marktkonformen Verzinsung auf ökonomische Anreize setzt, geht die Schweiz von Anfang an einen anderen Weg. Sie setzt einerseits auf bessere Konditionen (0% Zins bis 31. März 2021, anschliessend Anpassung an die Marktentwicklung durch das EFD), andererseits gibt es Vorschriften zur Einschränkung der Verwendung der Kreditmittel und das Verbot gewisser Transaktionen, wie Dividenden- oder Tantiemenausüttungen etc. Die Regierung ist nach wie vor überzeugt, dass der liechtensteinische Ansatz für unsere Wirtschaft zielführend ist. Eine Adaption an die Einschränkungen der Schweiz ist aus Sicht der Regierung nicht zielführend und verkompliziert das Programm nachträglich. Das würde der Vorgabe einer unbürokratischen sowie raschen Kreditvergabe widersprechen, welcher auch der Landtag einhellig zugestimmt hat.

Nachdem bereits viele Kredite nach der geltenden Rechtslage bewilligt sind, erachtet es die Regierung zudem als äusserst schwierig und rechtlich zumindest bedenklich, eine zweite Kategorie von Kreditvergaben mit zusätzlichen Anforde-

rungen zu schaffen, oder bestehende Kreditverträge rückwirkend unter ein derartiges Regime zu stellen. Nach Ansicht der Regierung muss deshalb die Intention des Ausfallgarantiesetzes beibehalten werden. Allerdings muss dies gleichzeitig in Kenntnis der möglichen Fehlanreize im Zuge der Gewährung von zinslosen Krediten über die gesamte Laufzeit erfolgen.

Ebenfalls hat die Schweiz den Ansatz gewählt, dass alle Banken – im Normalfall die Hausbank – Überbrückungskredite vergeben können. In Liechtenstein werden sämtliche Kredite durch die Liechtensteinische Landesbank vergeben, wobei die Kunden die Mittel jederzeit auf ihre Hausbank übertragen können. Bei einer Kreditvergabe durch alle Banken müssten diverse Fragen im Hinblick auf den Kreis der möglichen Banken, die Aufteilung der Ausfallgarantieleistung des Landes, den Ausschluss von Mehrfachanträgen bei unterschiedlichen Banken sowie die unerwünschten Eingriffe in den Kreditmarkt gelöst werden. Dies würde zu einem System mit einem neuen verpflichtenden Koordinationsmechanismus zwischen den Banken und erhöhtem Koordinationsaufwand zwischen den Banken und dem Land führen. Die gesetzlich und administrativ vertretbare Lösung dieser offenen Fragen braucht Zeit, ohne Gewähr, dass dann eine bessere Lösung zur Bewältigung der aktuellen Krise vorliegt.

#### 4.1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### **Zu Art. 2 Abs. 1**

Bis zum 2. April 2020 wurden Kreditanträge mit einem Volumen von 13.3 Mio. Franken bei der Liechtensteinischen Landesbank eingereicht und ein Volumen von 9.9 Mio. Franken bereits geprüft und bewilligt. Aufgrund des Verzichts auf eine Verzinsung während der Kreditlaufzeit erwartet die Regierung nochmals eine zusätzliche deutliche Steigerung der Anzahl von Kreditgesuchen unter Ausschöpfung der maximalen Kredithöhe. Damit ist auch zu erwarten, dass die maximal garantierte Kredithöhe von 25 Mio. Franken sehr bald ausgeschöpft sein

wird. Die Regierung schlägt deshalb vor, dass die maximal garantierte Kreditsumme auf 35 Mio. Franken erhöht wird.

**Zu Art. 3 Abs. 1**

Die Regierung steht in regelmässigem Erfahrungsaustausch mit der Liechtensteinischen Landesbank in Bezug auf die Anwendung und Abgrenzung der Kriterien zur Kreditvergabe.

Um klarzustellen, dass auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften – unter Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – die Möglichkeit haben sollen, einen liquiditätssichernden Kredit zu beantragen, soll im Einleitungssatz von Art. 3 Abs. 1 eine entsprechende Klarstellung erfolgen. Folgerichtig soll auch in Bst. a der Begriff „Firmensitz“ durch „Sitz“ ersetzt werden. Damit ist sowohl der Sitz der juristischen Person als auch der Wohnsitz des Einzelunternehmers als natürliche Person umfasst.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine enge Auslegung des Begriffs „liechtensteinische Gewerbebewilligung“ gemäss Bst. b bisher dazu führt, dass für Unternehmen, die nicht über eine Gewerbebewilligung gemäss dem Gewerbegesetz, sondern über eine spezialgesetzliche Bewilligung, Anerkennung respektive Konzession verfügen, keine liquiditätssichernden Kredite im Sinne des Ausfallgarantiegesetzes gesprochen werden können. Mit der Aufnahme dieser Kategorien in Art. 3 Abs. 1 Bst. b wird klargestellt, dass auch diese die Möglichkeit haben sollen, einen liquiditätssichernden Kredit zu beantragen.

In Bst. d wird die Wortfolge „Verzinsung und“ gestrichen, da in Art. 5 die Kredite über die ganze Laufzeit zinslos gestellt werden.

**Zu Art. 5 Abs. 1**

Mit der Anpassung werden die Kredite über die gesamte Laufzeit zinslos gewährt. Mit dieser Anpassung wird der Motion vom 31. März 2020 nachgekommen.

**Zu Art. 8**

Art. 8 kann folgerichtig ersatzlos gestrichen werden. Die Liechtensteinische Landesbank hat der Regierung zudem mitgeteilt, dass sie auf ihre marktübliche Entschädigung für die Kreditvergabe verzichtet und damit einen weiteren Beitrag zur Bewältigung der Krise leistet.

Im Zusammenhang mit der Kreditabwicklung wird die Liechtensteinische Landesbank ausschliesslich die effektiven Kosten für gesetzte Recovery-Massnahmen (Einbringung von offenen Kreditforderungen) auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 2 Bst. c und dem mit der Regierung abgeschlossenen Ausfallgarantievertrag ersetzt erhalten.

**4.2 Unterstützung von mittelbar Pandemie-betroffenen Einzel- und Kleinunternehmern**

Die Covid-19-Pandemie und die daraufhin von der Staatengemeinschaft erlassenen Massnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Pandemie haben weitreichende Wirtschaftsfolgen. Waren in einer ersten Welle v. a. die Unternehmen, die von einer unmittelbaren Betriebsschliessung gemäss der Corona-Verordnung betroffen waren, im Fokus der staatlichen Unterstützungsmassnahmen, ist aufgrund der Rückmeldungen aus der Wirtschaft und den beim Amt für Volkswirtschaft bislang eingereichten Anträgen festzustellen, dass die Auswirkungen der Betriebsschliessungen, Veranstaltungs-, Versammlungs- und Reiseverbote weiteren Wirtschaftsteilnehmern ihr unternehmerisches Handeln erschweren oder verhindern. Hier sind insbesondere die mittelbar von den Betriebsschliessungen

betroffenen Unternehmer gemeint, deren Abnehmer oder Zulieferer behördlich geschlossen wurden oder deren Kunden auf Grund der behördlichen Empfehlungen Güter und Dienstleistungen nicht mehr nachfragen. Die Regierung erkennt hier einen Handlungsbedarf und wird auf Grundlage des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung<sup>12</sup> eine Hilfsmassnahme für Einzelunternehmer und für Geschäftsführer/Gesellschafter von Kleinstunternehmen die nur mittelbar von den gestützt auf die Corona-Verordnung erlassenen Massnahmen betroffen sind, ausarbeiten. Ziel ist es, die Einzel- und Kleinstunternehmer zu unterstützen, die keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung und mangels unmittelbarer Betroffenheit auch keinen Anspruch auf die max. 4'000 Franken Unterstützungsleistung für Einzel- und Kleinstunternehmer (UEK) haben, aber doch auf Grund der staatlichen Massnahmen im Kontext der Pandemie in existentiellen Nöten sind.

Diese Massnahme wird gestützt auf den Finanzbeschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 23. März 2020 ausgerichtet.

#### **4.3 Ausrichtung und Finanzierung von Taggeld aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus („COVID-19-Taggeld“)**

Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer aufgrund von behördlichen Anordnungen an der Arbeitsleistung verhindert sind, sollen für Lohnfortzahlungen entschädigt werden, indem ihnen resp. ihren Arbeitnehmern ein sogenanntes COVID-19-Taggeld ausbezahlt wird. Dabei soll auf die bestehenden Strukturen und Prozesse im Rahmen der obligatorischen Krankengeldversicherung zurückgegriffen werden. Die für die obligatorische Krankengeldversicherung zugelassenen Kassen

---

<sup>12</sup> Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 18. Dezember 1997, LGBl. 1998 Nr. 33.

wickeln das COVID-19-Taggeld im Auftrag der Regierung ab und stellen ihr den hierfür angefallenen Aufwand in Rechnung.

Das COVID-19-Taggeld wird subsidiär ausgerichtet. Werden bereits Kurzarbeitsentschädigung oder andere Unterstützungen im Sinne der Massnahmenpakete gewährt, wird kein COVID-19-Taggeld ausgerichtet. Die Ausrichtung soll insbesondere in nachstehenden drei Fällen erfolgen:

- Im Falle von Massnahmen der Herkunfts- bzw. Wohnsitzstaaten von Grenzgängern, die das Erscheinen am Arbeitsplatz unmöglich machen, insbesondere der Aufenthalt in Quarantänegebieten, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) vom Arbeitgeber mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglicht werden kann.
- Im Falle einer Selbst-Quarantäne bei engem Kontakt mit einer Person, die eine akute Atemwegserkrankung hat, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) nicht ermöglicht werden kann.
- Im Falle der Beurlaubung von besonders gefährdeten Personen gestützt auf Art. 7c Abs. 3 Corona-Verordnung, sofern die Erledigung der Arbeitsverpflichtungen von zu Hause bzw. vom gegenwärtigen Aufenthaltsort aus („Home-Office“) vom Arbeitgeber mittels geeigneter organisatorischer und technischer Massnahmen nicht ermöglicht werden kann und der Arbeitgeber die Einhaltung der Empfehlungen der Regierung und des Amtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz am üblichen Arbeitsort nicht sicherstellen kann.

In allen drei Fällen ergibt sich eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz über einen längeren und nicht vorhersehbaren Zeitraum, während dem der Arbeitgeber Lohnfortzahlung zu leisten hätte. Der Arbeitnehmer ist damit geschützt. Die Re-

gierung betrachtet die Lohnfortzahlung in diesen Fällen als eine Belastung des Arbeitgebers, welche gemindert werden soll.

Bei Krankheit oder Mutterschaft ist Krankengeld gemäss Art. 14 und 15 des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG)<sup>13</sup>, gestützt auf die geltenden Reglemente und Vereinbarungen, zu gewähren. Das Krankengeld nach Art. 14 KVG kommt insbesondere auch bei jenen Personen zur Anwendung, die mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, ob getestet oder nicht, aufgrund behördlicher Anordnung in Selbst-Isolation müssen.

Das COVID-19-Taggeld wird ab dem dritten Tag der behördlich angeordneten Massnahme bzw. der Beurlaubung ausgerichtet. Es endet mit Ablauf der Massnahme bzw. Beurlaubung.

Die Krankenkassen haben dem Ministerium für Gesellschaft bereits mitgeteilt, dass sie mit dem geplanten Vorgehen grundsätzlich einverstanden sind. Die Details der Ausrichtung des COVID-19-Taggeldes und des Kostenersatzes durch das Land Liechtenstein werden in einer Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband festzuhalten sein.. Der Krankengeldversicherung werden keine zusätzlichen Lasten aufgebürdet. Es wird lediglich das bestehende und gut funktionierende System der Auszahlung von Krankentaggeldern genutzt, da damit schnell und unbürokratisch eine einheitliche und bereits bestehende Lösung für alle Unternehmen umgesetzt werden kann.

---

<sup>13</sup> LGBl. 1971 Nr. 50 idgF.

Das COVID-19-Taggeld soll 100% des Lohns des Arbeitnehmers betragen, in Anlehnung an die Regelung bei der Kurzarbeitsentschädigung für Betriebe, welche per Verordnung geschlossen wurden.

Diese Massnahme wird gestützt auf den Finanzbeschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung vom 23. März 2020 finanziert.

#### **4.4 Weitere Unterstützungsmassnahmen**

Im Rahmen des Bericht und Antrag Nr. 22/2020 wurde bereits erwähnt, dass für jene Institutionen, für welche die beschlossenen Unterstützungen, mit Ausnahme der Kurzarbeitsentschädigung, nicht zur Anwendung gelangen (beispielsweise im Bereich Sport, Bildung, Kultur etc.), die Möglichkeit geschaffen werden soll, im Rahmen eines von der Regierung zu erlassenden Reglements Härtefallbeiträge auszurichten. Konkret werden derzeit folgende zwei zusätzliche Unterstützungsmassnahmen erarbeitet:

##### **4.4.1 Unterstützungsmassnahmen insbesondere im Bereich Sport, Bildung und Kultur**

Gestützt auf den Finanzbeschluss<sup>14</sup> zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss dem Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung wird die Unterstützung von Organisationen insbesondere im Bereich Sport, Bildung und Kultur zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen, welche die Massnahmen aufgrund der Corona-Verordnung verursacht haben, in einem Reglement geregelt.<sup>15</sup> Es sollen insbesondere im Bereich Sport, Bildung oder Kultur jene Organisationen mit Sitz in Liechtenstein unterstützt werden können, die aufgrund

---

<sup>14</sup> LGBl. 2020 Nr. 102.

<sup>15</sup> vgl. Bericht und Antrag Nr. 22/2020, S. 20 f.



der staatlich angeordneten Massnahmen gemäss der Corona-Verordnung in ihren Aktivitäten eingeschränkt wurden und als direkte Folge davon finanzielle Einbussen erlitten haben. Ausgeschlossen ist die Unterstützung beispielsweise dann, wenn bereits eine andere staatliche Unterstützungsmassnahme, mit Ausnahme der Kurzarbeitsentschädigung, in Anspruch genommen wurde. Beiträge können beispielsweise für nachweislich getätigte Ausgaben in Zusammenhang mit einer aufgrund der Corona-Verordnung abgesagten Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Organisation hat glaubhaft darzulegen, dass sie unmittelbar aufgrund einer staatlichen Massnahme gemäss der Corona-Verordnung einen finanziellen Schaden erlitten hat. Hinsichtlich der Höhe der Unterstützung ist vorgesehen, dass pro Organisation einmalig 50 % des nachgewiesenen Schadens bei gleichzeitiger Festlegung eines Maximalbetrags entschädigt werden. Die Prüfung der Anträge und Festlegung der Beitragshöhe obliegt der zuständigen Fachstelle im jeweiligen Bereich. Diese Massnahme ist grundsätzlich ebenfalls bis zum 30. Juni 2020 befristet.

#### 4.4.2 Unterstützungsmassnahmen im Bereich Medien

In Liechtenstein und in der ganzen Welt sind die Medien mit einer sehr speziellen Situation konfrontiert. Einerseits haben die Medien eine äusserst wichtige Informations- und Aufklärungsfunktion in Krisenzeiten und dadurch erhöhte Aufwände in der Berichterstattung. Andererseits brechen aufgrund des Stillstands im öffentlichen Leben die Haupteinnahmequellen insbesondere im Bereich der Werbe- und Insetateverkäufe ein. Die Regierung anerkennt die Wichtigkeit der Informationsverbreitung und den Einsatz der lokalen Medien und erachtet den Erhalt der Medienvielfalt und die Unterstützung der Medien in dieser Zeit als besonders wichtig. An audiovisuelle und gedruckte Medien, welche mehrmals wöchentlich über die aktuelle Lage in Liechtenstein berichten, sollen daher auf Antrag während der Dauer der Coronavirus-Pandemie in Anlehnung an die direk-

te Medienförderung Unterstützungsbeiträge ausgerichtet werden können. Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 in Kapitel 4.4.3 ausgeführt, regelt die Regierung genaueres im Rahmen eines zu erlassenden Reglements.

## **5. FOLGEWIRKUNGEN UND UMWIDMUNGEN**

### **5.1 Auswirkungen auf öffentliche Unternehmen**

Die weitreichenden Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie wirken sich nicht nur stark auf die Privatwirtschaft, sondern auch auf die öffentlichen Unternehmen aus. So sind bspw. die öffentlichen Museen oder Bildungsinstitutionen direkt durch die verordneten Massnahmen betroffen, während andere deren Auswirkungen indirekt zu spüren bekommen.

Nebst den Sofortmassnahmen, welche im Rahmen der Massnahmenpakete rasch für die Wirtschaft gesprochen werden, gilt es im Weiteren auch die Auswirkungen auf die öffentlichen Unternehmen zu eruieren. Diesbezüglich wurden öffentlichen Unternehmen, welche auf Staatsbeiträge angewiesen sind, aufgefordert, in den kommenden Wochen die finanziellen Auswirkungen auf ihre Unternehmen zu prüfen und im Rahmen einer Hochrechnung auf das Jahresergebnis 2020 detailliert darzulegen.

In diesem Zuge wurden die betroffenen Unternehmen auch um eine Einschätzung der jeweiligen Liquiditätssituation gebeten. Kurzfristig sollte keines der öffentlichen Unternehmen in Liquiditätsengpässe kommen, sofern die Staatsbeiträge wie geplant oder allenfalls zeitlich etwas vorgezogen ausgerichtet werden. Mittelfristig zeichnen sich jedoch je nach Betroffenheit und Höhe der Eigenfinanzierung Finanzierungsengpässe bei einigen Unternehmen ab. Beispielhaft seien an dieser Stelle das Liechtensteinische Landesspital sowie der Liechtensteinische Rundfunk genannt. Während beim Liechtensteinischen Rundfunk – wie bei allen

in Liechtenstein tätigen Medienunternehmen – die Werbeerträge aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind, entstehen dem Landesspital aufgrund der Vorhalteleistungen für schwererkrankte Corona-Patienten und der Absage sämtlicher elektiven Eingriffe in absehbarer Zeit Ertragsausfälle sowie Mehraufwendungen, welche aus eigener Kraft nicht abgedeckt werden können.

Wie bereits ausgeführt, gilt es die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen öffentlichen Unternehmen, welche von Staatsbeiträgen abhängig sind, in den kommenden Wochen näher zu prüfen und den notwendigen zusätzlichen Mittelbedarf zu eruieren. Die öffentlichen Unternehmen machen diesbezüglich jedoch darauf aufmerksam, dass zum jetzigen Zeitpunkt nur Szenarien erstellt werden können und sich die effektiven Auswirkungen erst im weiteren Verlauf und in Abhängigkeit zur Dauer der einschränkenden Massnahmen zeigen werden. Sobald entsprechende Einschätzungen möglich sind oder sich unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt, wird die Regierung dem Landtag entsprechende Nachtragskredite unterbreiten.

Nebst den öffentlichen Unternehmen gibt es auch eine Vielzahl von privatrechtlichen Unternehmen, welche über die Ausrichtung von gesetzlichen Beiträgen oder Abgeltungen gemäss Leistungsvereinbarungen durch das Land mitfinanziert werden. Eine Evaluation der Auswirkungen auf diese Institutionen konnte bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Auch hier gilt es seitens der Unternehmen entsprechende Einschätzungen vorzunehmen und die Auswirkungen auf die Staatsbeiträge individuell zu prüfen.

## **5.2 Umwidmung der Projektbeiträge der Regierung**

Im Landesbudget stehen der Regierung im Konto „Projektbeiträge“ jährlich eine Million Franken zur Verfügung, welche für Projekte im In- und Ausland verwendet werden und für welche Liechtenstein Marketing mit der Organisation beauf-

tragt wird. Der zur Verfügung stehende Betrag wird jeweils mittels Regierungsbeschluss auf die verschiedenen Bereiche (beispielsweise Wirtschaftsstandort, Finanzplatz, Tourismus, Kultur etc.) aufgeteilt.

Die Regierung hat beschlossen, auf verschiedene Veranstaltungen und Projekte im Jahre 2020 zu verzichten und die dabei frei werdenden Mittel für ein Marketing-Massnahmenpaket für das heimische Gewerbe wie auch für den Tourismus einzusetzen. Es handelt sich dabei um eine kurzfristige Umwidmung in Höhe von rund 340'000 Franken. Liechtenstein Marketing ist mit der Ausarbeitung eines Konzeptes beauftragt.

## **6. ABÄNDERUNG ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSGESETZ**

### **6.1 Allgemeines**

Das mit Bericht und Antrag Nr. 22/2020 beschlossene Massnahmenpaket umfasst auch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Kurzarbeitsentschädigung. Mit der weitgehenden Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung wurde dem Vorgehen der Schweiz gefolgt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass grundsätzlich das schweizerische Arbeitslosenversicherungsgesetz (chAVIG)<sup>16</sup> als Rezeptionsvorlage dient, jedoch wurden die einschlägigen Bestimmungen zur Ausrichtung der Kurzarbeitsentschädigung nicht ins liechtensteinische Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)<sup>17</sup> übernommen. Im Verlauf dieser Krise hat der Schweizerische Bundesrat zudem zahlreiche Anspruchs- und Verfahrensvereinfachungen eingeführt, die bei den liechtensteinischen Unternehmern den Wunsch geweckt haben, unter ähnlichen Voraussetzungen diese staatliche Unterstützung

---

<sup>16</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), SR 837.0.

<sup>17</sup> Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG) LGBl. 2010 Nr. 452.

erhalten zu können. Die Regierung ist diesem Wunsch gefolgt: Mit der gegenständlichen Vorlage wird die Regierung ermächtigt, im Rahmen der andauernden Wirtschaftskrise auf Grund der Corona-Pandemie vergleichbare Erleichterungen per Verordnung einzuführen.

## **6.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**

### **Zu Art. 94a – Verordnungsermächtigung in Zusammenhang mit COVID-19**

Mit dieser gesetzlichen Abstützung einer umfassenden Verordnungsermächtigung wird die Regierung in die Lage versetzt, die Kurzarbeitsentschädigung erleichtert zu ermöglichen und die vorhandenen Ressourcen effektiv zu Gunsten der jetzt benötigten Massnahmen einzusetzen, indem zweitrangige Aufgaben ausgesetzt werden.

Um eine Kurzarbeitsentschädigung zu ermöglichen, hatte die Regierung bereits am 17. März 2020 die Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)<sup>18</sup> erlassen. Danach können Arbeitgeber für Arbeitsausfälle, die auf das Coronavirus und dessen Auswirkungen zurückzuführen sind, nunmehr Kurzarbeitsentschädigung für ihre Arbeitnehmer geltend machen. Dies war bislang nicht möglich, da das ALVG – im Gegensatz zum Schweizer Arbeitslosenversicherungsrecht – solche Härtefälle nicht regelte. Mit der Ermächtigungsgrundlage soll die Regierung die Anspruchsvoraussetzungen modifiziert an die besondere Lage der Corona-Pandemie anpassen können, um die Arbeitgeber zu entlasten: Zum einen indem die finanziellen Belastungen gemildert werden, wie z. B. durch die auf einen Tag reduzierte Voranmeldung und durch die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten mit Arbeitnehmern, die temporär beschäftigt sind oder in einem

---

<sup>18</sup> LGBl. 2020 Nr. 96.

Lehrverhältnis stehen; zum anderen indem Verfahrenserleichterungen bei der Bewilligung und Abrechnung von Kurzarbeit vorzusehen sind. Weiterhin sollen die Anforderungen an die Anspruchsvoraussetzungen herabgesetzt werden, um die betroffenen Arbeitgeber in dieser angespannten Lage nicht mehr als nötig zu belasten.

Ausserdem dient die Verordnungsermächtigung dazu, eine rasche und unbürokratische Gewährung der vom Landtag mit Bericht und Antrag Nr. 22/2020 beschlossenen Massnahmen zu erreichen. Um jetzt trotz der steigenden Fallzahlen sowohl die Bearbeitung von Anträgen auf Kurzarbeitsentschädigung (bis jetzt sind über 700 Anträge auf Kurzarbeit eingegangen) als auch die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung (bis jetzt eine Verdopplung der Anträge im Vergleich zum Vormonat) aufrechterhalten zu können, ist das AVW darauf angewiesen, bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten zurückzustufen. Hierbei kommen nur solche Zuständigkeiten in Betracht, die keine unmittelbare Gefährdung der Existenz der Antragsteller zur Folge haben, wie z. B. Anpassungen im Bereich der Arbeitslosenentschädigung.

#### **Zu Bst. a**

Die Regierung möchte in den Fällen, in denen aufgrund der Corona-Krise Arbeitnehmern fristlos gekündigt wird, die Anwendung von Art. 12 Abs. 2 aussetzen, da sich bereits jetzt abzeichnet, dass sich viele Arbeitnehmer nun früher arbeitslos melden, ohne eine Möglichkeit zu haben, die Tätigkeit wieder aufzunehmen. Um die Menge solcher Anmeldungen pragmatisch und ohne grossen Aufwand zu bewältigen, sollen gewisse Fallkonstellationen als anrechenbarer Arbeitsausfall im Sinn von Art. 12 Abs. 1 eingestuft werden können.

So kann die ALV unmittelbar ab vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bewilligen.

**Zu Bst. b und c**

Die Geltendmachung von Arbeitslosenentschädigung setzt eine persönliche Anmeldung beim Arbeitsmarkt Service Liechtenstein voraus. Aufgrund der besonderen Situation kann eine Anmeldung auch per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Auch die Durchführung der Kontrollen betreffend die Einhaltung der Pflichten sind an die jetzige Ausnahmesituation anzupassen.

**Zu Bst. d**

Nach Art. 36 ALVG kann – bei begründeten Zweifeln am Bestand von Lohn- oder Entschädigungsansprüche im Sinne von Art. 12 Abs. 2 oder ihrer Durchsetzbarkeit –Arbeitslosenentschädigung ausbezahlt werden. Als gesetzliche Folge gehen die Ansprüche des Arbeitnehmers auf die ALV über (Subrogation nach Abs. 2 leg. cit.). Sodann ist die ALV verpflichtet, die Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen. Der Vollzug von Art. 36 Abs. 2 Satz 2 ALVG soll modifiziert werden: Die ALV kann auf die Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen verzichten.

**Zu Bst. e**

Auf die Durchführung von Verfahren nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a bis g kann verzichtet werden.

**Zu Bst. f bis h**

Durch die Schaffung der Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus ist es möglich, Kurzarbeitsentschädigung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus geltend zu machen. Diese Härtefallregelung bedingt im Rahmen der Anspruchsvoraussetzungen entsprechende Anpassungen auf Gesetzesebene, von denen im Besonderen folgende zu nennen sind:

- Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Temporär-Angestellte, Lehrlinge und Praktikanten, wenn ihr Vertrag bis mindestens 30. Juni 2020 besteht;
- Bezüglich der erforderlichen Arbeitszeitkontrolle reicht es aus, wenn mit Beginn der Kurzarbeit im Betrieb die Arbeitszeit erfasst wird;
- Verzicht auf den Abbau des Feriensaldos des Vorjahres;
- Verkürzung der Voranmeldefrist von sieben auf einen Tag.

#### **Zu Bst. i**

Art. 43 regelt die Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung. Um rasch und effektiv darauf reagieren zu können, wie sich die Corona-Krise weiter entwickelt, sollte es, wenn notwendig, möglich sein, die Dauer der Kurzarbeitsentschädigung entsprechend verlängern zu können.

#### **Zu Bst. k bis m**

Es sollen diverse Verfahrenserleichterungen bei der Voranmeldung und Abrechnung von Kurzarbeit gewährt werden, wie insbesondere:

- Die Formulare müssen nicht im Original eingereicht werden. Ein pdf-Dokument mit Unterschrift im Anhang einer E-Mail ist ausreichend. Dies gilt in Bezug auf die Voranmeldung als fristwährend für den Start der Voranmeldefrist.
- Zur Begründung des Antrags muss der Arbeitgeber glaubhaft darlegen, dass der Arbeitsausfall auf das Coronavirus zurückzuführen ist. Die Pflicht zur Vorlage von weiteren Formularen und Unterlagen wird auf ein Minimum reduziert.
- Die Anspruchsvoraussetzungen werden nur summarisch geprüft.
- Die Nachweise bei der Abrechnung sind ebenfalls reduziert und basiert weitestgehend auf der Selbstdeklaration des Arbeitgebers. Dieser muss im



Falle einer Nachprüfung nachweisen können, dass er alle Anspruchsvoraussetzung erfüllt und ordnungsgemäss abgerechnet hat. Hierzu ist er verpflichtet, alle relevanten Formulare und Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren.

### **Zu II. – Übergangsbestimmung**

Damit alle von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber gleichermaßen von den vorgesehenen Erleichterungen profitieren, ist das neue Recht auf hängige Verfahren anwendbar.

### **Zu III. – Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Da die Verordnung über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus bis zum 30. Juni 2020 in Kraft ist, wird ein nachgelagerter Aufwand im Amt für Volkswirtschaft verursacht. Daher sollen die Erleichterungen, die auf Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage eingeführt werden, befristet bis zum 30. September 2020 gelten.

## **7. AUSBLICK**

Alle Massnahmen gemäss Bericht und Antrag Nr. 22/2020 sowie gemäss diesem Bericht und Antrag sind bis Ende Juni 2020 befristet. Zum jetzigen Zeitpunkt wird von der Beantragung weiterer finanzieller Mittel für die Arbeitslosenversicherungskasse und für die Finanzierung von Massnahmen zur Wirtschaftsförderung abgesehen. Vielmehr sollen die Entwicklungen hinsichtlich der Nachfrage der Unterstützungsinstrumente und des Verlaufs der Pandemie abgewartet und ein sich abzeichnender finanzieller Mehrbedarf, gestützt auf die entsprechenden praktischen Erfahrungen und eruierten Zahlen, allenfalls beim Landtag beantragt werden. Von einer frühzeitigen Verlängerung der Massnahmen wird zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls abgesehen. Die Regierung unterstreicht aber an dieser Stelle,

dass sie im Bedarfsfall jederzeit weitere Mittel beim Landtag beantragen wird und die Laufzeit der einzelnen Massnahmen zu verlängern bereit ist.

Im Bereich der Wirtschaft ist es das oberste Ziel der Regierung, möglichst viele Arbeitsplätze und möglichst viele Unternehmen für die Zeit nach der Coronavirus-Pandemie zu erhalten. Neben der finanziellen Unterstützung im Rahmen der Massnahmenpakete sollen daher, wenn immer möglich, keine weiteren einschneidenden Massnahmen für die Wirtschaft getroffen und bereits getroffene – sofern aus gesundheitspolitischer Sicht vertretbar – schrittweise gelockert werden.

Die Regierung ist sich aber auch bewusst, dass die Lockerung von lokalen Massnahmen zwar eine Erleichterung für das heimische Gewerbe sein kann, dass die Erholung der gesamten liechtensteinischen Wirtschaft aufgrund des hohen Anteils an Exporten und damit der Abhängigkeit von den internationalen Absatzmärkten, auch einige Zeit nach der Aufhebung der einschneidenden Massnahmen in Liechtenstein in Anspruch nehmen wird.

## **8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Den Regierungsvorlagen stehen keine Verfassungsbestimmungen entgegen. Die Ermächtigung der Regierung zum Erlass besonderer Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Vorschriften des ALVG ist sowohl sachlich wie auch zeitlich eingeschränkt und kann daher als verfassungskonform beurteilt werden.

## **9. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ**

### **9.1 Neue und veränderte Kernaufgaben**

Mit der Erweiterung des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus werden keine bisherigen Kernaufgaben grundlegend verändert, noch werden neue Kernaufgaben begründet oder können bisherige Kernaufgaben aufgegeben werden.

### **9.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen**

Mit dieser Vorlage wird das Volumen der Ausfallgarantie für das Land von 25 Mio. Franken um 10 Mio. Franken auf neu 35 Mio. Franken erhöht.

Mit der Gewährung von zinslosen Krediten über die gesamte Laufzeit verzichtet das Land auf die Einnahmen aus der Verzinsung. Bei einer vollständigen Ausschöpfung des garantierten Kreditvolumens und einer planmässigen Rückführung der Kredite ohne Kreditausfälle wären dies maximal 2.2 Mio. Franken über die Gesamtlaufzeit. Mit der zinslosen Gewährung der Kredite wird das zu garantierende Kreditvolumen voraussichtlich höher ausfallen als mit Verzinsung. Bei gleichbleibender Ausfallwahrscheinlichkeit werden damit auch die zu leistenden Ausfallgarantien deutlich höher sein.

Die Umsetzung des Massnahmenpakets im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus erfordert im Amt für Volkswirtschaft die kurzfristige Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen. Im Zusammenhang mit der befristeten Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung sowie des zu erwartenden grossen Anstiegs der Arbeitslosigkeit braucht die Abteilung Arbeit im Bereich der Arbeitslosigkeit sowie zeitversetzt auch bei der Arbeitsvermittlung zusätzliches Personal. Zusätzliche Ressourcen sind auch für die Umset-

zung der Unterstützung für Einzel- und Kleinstunternehmer sowie den Betriebskostenzuschuss notwendig. Dieses Personal wird für die Dauer der Massnahmen sowie für eine gewisse Nachbearbeitung benötigt.

Die für die Wirtschaftshilfen notwendigen Ressourcen wurden bisher vor allem mit einer Umverteilung und Priorisierung der Aufgaben innerhalb des Amtes bereitgestellt. Der Vollzug der Massnahmen erhält höchste Priorität, andere Aufgaben wurden dafür zurückgestellt, ein Teil der Aufgaben ist aufgrund der Coronapandemie zurückgegangen. Die Umsetzung der Massnahmen ausserhalb der Arbeitslosenversicherung wurde der Abteilung Geldspielaufsicht übertragen. Insgesamt sind aktuell über 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes ganz oder teilweise mit der Umsetzung der Hilfsmassnahmen befasst. Zudem haben weitere Amtsstellen vorübergehend in Teilzeit einzelne Mitarbeitende zur Verfügung gestellt. Auch externe Unterstützung und qualifizierte Stellensuchende werden beigezogen, vor allem in den Bereichen IT und Organisation sowie auch bei der Gesuchsbearbeitung. Derzeit wird nach und nach und für eine befristete Dauer zusätzliches Personal für die Arbeitslosenversicherung eingestellt. Je nach Entwicklung, vor allem auch bei der Zahl der Arbeitslosen, ist mit einem Bedarf an befristeten Anstellungen von 5 bis 10 Vollzeitstellen zu rechnen. Das Amt hat das zusätzliche Personal vorübergehend im derzeit geschlossenen Trainingscenter in Schaan untergebracht. Dies auch, um die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften einhalten zu können.

### **9.3 Evaluation**

Da es sich um befristete Massnahmen handelt, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle

1. diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen; und
2. die beiliegenden Gesetzesvorlagen abschliessend in Behandlung ziehen und als dringlich erklären.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler



### III. REGIERUNGSVORLAGEN

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über Abänderung des Ausfallgarantiesgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiesgesetz), LGBl. 2020 Nr. 100, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 2 Abs. 1**

1) Zur Besicherung von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen gewährt das Land eine Ausfallgarantie zu Gunsten der Liechtensteinischen Landesbank in Höhe von höchstens 35 000 000 Franken.

Art. 3 Abs. 1

1) Liquiditätssichernde Kredite können auf schriftliches Gesuch hin an Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen vergeben werden, die:

- a) ihren Sitz im Inland haben;
- b) über eine liechtensteinische Gewerbebewilligung oder spezialgesetzliche Bewilligung, Anerkennung bzw. Konzession verfügen;
- c) eine Geschäftstätigkeit im Inland im vergangenen Jahr nachweisen können;  
und
- d) glaubhaft darlegen können, wie die längerfristige Aufrechterhaltung des Betriebs durch den liquiditätssichernden Kredit sichergestellt werden soll sowie dessen Rückführung geplant ist.

Art. 5 Abs. 1

1) Liquiditätssichernde Kredite werden zinslos gewährt.

Art. 8

Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 23. März 2020 in Kraft.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.



## **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 94a**

#### *Verordnungsermächtigung in Zusammenhang mit COVID-19*

Soweit dies zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und zur Abmilderung seiner Folgen erforderlich ist, kann die Regierung mit Verordnung besondere Vorschriften erlassen in Bezug auf:

- a) Art. 12 (Anrechenbarer Arbeitsausfall);
- b) Art. 20 (Pflichten des Versicherten und Kontrollvorschriften);
- c) Art. 24 (Geltendmachung des Anspruchs);
- d) Art. 36 (Zweifel über Ansprüche aus Arbeitsvertrag);
- e) Art. 38 (Einstellung in der Anspruchsberechtigung);

- f) Art. 39 (Anspruchsvoraussetzungen);
- g) Art. 40 (Anrechenbarer Arbeitsausfall);
- h) Art. 41 (Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall);
- i) Art. 43 (Höchstdauer der Kurzarbeitsentschädigung);
- k) Art. 44 (Anmeldung von Kurzarbeit und Überprüfung der Voraussetzungen);
- l) Art. 46 (Geltendmachung des Anspruchs);
- m) Art. 47 (Vergütung der Kurzarbeitsentschädigung)

## II.

### **Übergangsbestimmung**

Auf hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

## III.

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 30. September 2020.

Der Landtag hat dieses Gesetz als dringlich erklärt.